

Besondere Vereinbarungen für Einzelkanzleien oder Gesellschafter einer Berufsträger- oder Berufsausübungsgemeinschaft

EINZEL Stand 01.07.2014

- 1 Versicherungsschutz besteht für die im eigenen Namen und für eigene Rechnung ausgeübte freiberufliche Tätigkeit im Umfang des im Versicherungsschein bezeichneten versicherten Risikos.
- 2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer Änderungen in der Ausübung der beruflichen Tätigkeit unverzüglich anzuzeigen, insbesondere
 - 2.1 die Aufnahme oder Änderung einer gemeinschaftlichen beruflichen Tätigkeit im Sinne von 1.3.1 AVB-P,
 - 2.2 die Aufnahme oder Änderung einer gemeinschaftlichen interprofessionellen Berufsausübung im Rahmen der eigenen beruflichen Befugnisse,
 - 2.3 den Eintritt in oder den Austritt aus einer Gesellschaft oder
 - 2.4 die Beteiligung als Komplementär an einer anderen Personenhandelsgesellschaft.
- 3 Eine Reduzierung des Umfangs der beruflichen Tätigkeit stellt keinen Wegfall des versicherten Interesses dar, vgl. 6.3.2 AVB-P.